



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
staatlichen Realschulen

in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 – B S6400.1 – 5.32232

München, 09.04.2018
Telefon: 089 2186 2644

Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2018/19

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Richtlinien zur Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2018/19. Die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ist zu gewährleisten. Wesentliche inhaltliche Veränderungen bzw. Neuerungen gegenüber dem Vorjahresschreiben oder Sachverhalte, auf die besonders hingewiesen wird, sind entsprechend gekennzeichnet.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung bitte ich Sie, allen Lehr- und Verwaltungskräften, die mit der entsprechenden Planung der Schule oder deren organisatorischer Umsetzung befasst sind, einen Abdruck dieses Schreibens auszuhändigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben zur besseren Lesbarkeit in männlicher Form verfasst ist, auch wenn es sich selbstverständlich gleichermaßen an Frauen und Männer richtet.

1. Klassenbildung

Für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2018/19 erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die folgenden Bestimmungen:

1.1 Klassen mit mehr als 33 Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

Ist die Bildung einer Klasse mit 34 Schülern unumgänglich, so ist hierzu die Genehmigung durch Referat IV.3 vor Abgabe der Unterrichtsplanung einzuholen.

Sollte nach Abgabe der Unterrichtsplanung oder auch während des Schuljahres 2018/19 eine Klasse mit 34 Schülern gebildet werden müssen, so ist Referat IV.3 davon unverzüglich in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung in Kenntnis zu setzen.

Bei der Bildung einer Klasse mit 34 Schülern ist zudem stets die schriftliche Zustimmung des Elternbeirats erforderlich.

Darüber hinaus muss es das Ziel jeder Unterrichtsplanung sein, im Rahmen des zugewiesenen Budgets auch Klassen mit 33 Schülern zu vermeiden.

1.2 Die Wahlmöglichkeit zwischen Kunst, Werken und Textilem Gestalten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist grundsätzlich auf zwei der drei Fächer zu beschränken. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klasse in Kunst nicht geteilt werden darf, Differenzierungsmaßnahmen sind jedoch möglich.

1.3 An Schulen mit gemischten Klassen (Jungen/Mädchen) werden im Fach Sport geschlechtsspezifische Gruppen, sogenannte Sportklassen, in Sport männlich und Sport weiblich gebildet. Klassen, die nur Jungen oder nur Mädchen umfassen, werden als Sportklassen gezählt. Für die Sportklassen, die sich aus Schülern mehrerer Klassen zusammensetzen, gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweili-

gen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Gruppen.

Basissportunterricht (BSU) wird grundsätzlich in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet. Maßgebend ist hier das Fachprofil Sport des für die jeweilige Jahrgangsstufe gültigen Lehrplans, das explizit ausführt, dass im BSU Mädchen von weiblichen Sportlehrkräften und Jungen von männlichen Sportlehrkräften unterrichtet werden müssen.

Gemäß dem Fachprofil des Lehrplan PLUS kann in den Jahrgangsstufen 5 und 6 über zwei Wochenstunden BSU hinausgehender Sportunterricht als Basissportunterricht oder Differenzierter Sportunterricht (DSU) erteilt werden.

Sieht sich eine Schule vor die Situation gestellt, die durch den Fachlehrplan Sport gesetzte Prämisse einer geschlechtsspezifischen Erteilung nicht umsetzen zu können, kann das Staatsministerium zeitlich befristete **Ausnahmegenehmigungen** für maximal ein Schuljahr erteilen. Diese sind auf die **Jahrgangsstufen 5 und 6** beschränkt und sind zudem grundsätzlich **nur dann möglich**, wenn der Sportunterricht **aufgrund der Sporthallensituation** nicht geschlechtsspezifisch erteilt werden kann.

Entsprechende schriftliche Anträge mit ausführlicher Begründung sind bis 1. Mai **2018** beim Staatsministerium, Referat VI.10, einzureichen.

In den Genehmigungsschreiben für die Erteilung koedukativen Sportunterrichts weist das Staatsministerium insbesondere darauf hin, dass die Belange eines nicht geschlechtsspezifisch erteilten Sportunterrichts, z. B. Aufsichtsführung in den Umkleiden oder Hilfestellung beim Gerätturnen, zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Basissportunterrichts zu informieren sind.

Die Genehmigung, dass männliche Sportlehrkräfte Mädchensportklassen oder weibliche Sportlehrkräfte Jungensportklassen zeitlich befristet unterrichten dürfen, knüpft das Staatsministerium an das Einvernehmen mit den Eltern. Zur Aufsichtsführung in den Umkleiden ist

nach Möglichkeit eine parallel unterrichtende Sportlehrkraft des jeweiligen Geschlechts der Sportklasse hinzuzuziehen.

2. Gruppenbildung

2.1 Auf die Bestimmungen von § 13 und § 14 Abs. 1 RSO bezüglich Wahlpflichtfächergruppen und Wahlpflichtfach wird hingewiesen.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache und mit Zustimmung des Staatsministeriums zeitlich befristet von der in § 14 Abs. 1 RSO genannten Mindestgruppengröße abgewichen werden, sofern hierfür keine zusätzlichen Lehrerwochenstunden benötigt werden.

2.2 In der Realschule kann entsprechend der gültigen Stundentafel ab Jahrgangsstufe 7 als Wahlpflichtfach innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe III b von der Schule **nur eines** der Fächer Kunst, Werken, Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen angeboten werden.

2.3 Unterricht in Religionslehre und Ethik

Bei der Gruppenbildung in Religionslehre und Ethik sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bildung jahrgangsübergreifender Gruppen in Religionslehre grundsätzlich unzulässig ist. **Weitere Ausführungen zu religiöser Erziehung und Religionsunterricht, etwa zur Mindestgruppengröße von 5 Schülern, sind in § 27 BaySchO zu finden.**

Bei der Einrichtung von orthodoxem Religionsunterricht ist zu beachten, dass trotz der Zugehörigkeit der Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet ist.

Dies gilt für alle orthodoxen Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD)¹ angehören. Deshalb müssen im Bereich der orthodoxen Kirchen, die der OBKD angehören, keine einzelnen Unterrichte organisiert werden.

Bei der Erfassung von Schülern mit orthodoxem Bekenntnis wird grundsätzlich nicht nach orthodoxen Herkunftskirchen differenziert und in ASV entsprechend das einheitliche Kürzel „OX“ verwendet.

2.4 Ergänzungsunterricht

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 RSO kann an staatlichen Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden.

Für Schüler in Jahrgangsstufe 5 müssen mindestens 3 Wochenstunden Ergänzungsunterricht vorgesehen werden. Auf die Bestimmungen von § 14 Abs. 4 Satz 3 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen. Die einzige Ausnahme hiervon bildet Ergänzungsunterricht im Rahmen der Inklusion und der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund.

2.5 Förderunterricht

Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 RSO kann ab der siebten Jahrgangsstufe insbesondere in den Prüfungsfächern Förderunterricht eingerichtet werden.

Förderunterricht orientiert sich gezielt an den Defiziten der Schüler. Der Blick ist dabei insbesondere auf Schüler der 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe zu richten, deren Vorrücken gefährdet ist. Auf die Bestimmungen von § 14 Abs. 4 Satz 3 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen. Die einzige Ausnahme hiervon bildet Förderunterricht im Rahmen der Inklusion und der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund.

¹ Zur OBKD gehören folgende Diözesen: Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland, Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa, Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, Metropolie der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien für West- und Mitteleuropa, Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa, Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa, Westeuropäische Diözese der Georgischen Orthodoxen Kirche

2.6 Gelenkklasse (Intensivierungskurse)

An allen weiterführenden Schularten hat die Jahrgangsstufe 5 die Funktion einer Gelenkklasse.

Zum Halbjahr werden an den staatlichen Realschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik bedarfsorientiert leistungsdifferenzierte Intensivierungskurse für Schüler, die zum Erreichen des Klassenziels zusätzlicher Unterstützung bedürfen bzw. für sehr leistungsstarke Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, eingerichtet. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Der Lehrereinsatz ist bereits jetzt so zu planen, dass Intensivierungskurse im Umfang von 6 Wochenstunden zu Beginn des zweiten Halbjahrs angeboten werden können.

3. Lehrereinsatz

3.0 Wichtig:

Inkonsistente Eintragungen in ASV bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, können die Versorgung der betroffenen Einzelschulen erheblich beeinträchtigen, da bei falscher Eintragung die Daten an einer der Einsatzschulen überschrieben werden können. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass bereits im Vorfeld genaueste Absprachen zwischen den Einsatzschulen bzgl. der Stundenmaße und der Eintragung in ASV getroffen werden. Betroffen sind Lehrkräfte, die an andere staatliche Realschulen abgeordnet sind (Punkt 3.6), an andere Schulen/Schularten abgeordnete Fachlehrkräfte (Punkte 3.7 und 3.8), abgeordnete Grundschullehrkräfte (Punkt 3.10), Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag, die an mehreren Schulen eingesetzt sind (Punkt 3.11) sowie Aushilfslehrkräfte, die an mehr als einer Schule eingesetzt sind (Punkt 5).

Beachten Sie hierzu unbedingt auch die Ausführungen unter <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

3.1 Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen

Gemäß **Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13.07.1987 (KWMBI I S. 170)**, zuletzt geändert durch **KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S. 129)**, beträgt im Schuljahr 2018/19 die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) für Lehrkräfte an Realschulen unabhängig vom Alter oder einer Schwerbehinderung:

- 24 Wochenstunden für Lehrkräfte, die ausschließlich in wissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind;
- 28 Wochenstunden für Lehrkräfte, die ausschließlich in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind.

Die Vorgaben zu den Eintragungen in ASV finden Sie unter <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/upz>.

Es wird dringend empfohlen, bei allen Lehrkräften den **Facheinsatz bereits zur UP vollständig einzutragen** (vgl. Sie hierzu bitte unbedingt die Hinweise auf <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/unterricht/start>).

3.2 Klassenleiter

Lehrkräfte mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit sind in der Regel nicht als Klassenleiter einzusetzen.

3.3 Vermeidung von fachfremden Unterricht

Die Lehrkräfte sind in der Unterrichtsplanung so einzusetzen, dass **fachfremder Unterricht grundsätzlich vermieden** wird. Unterricht gilt dann als fachfremd, wenn die Lehrkraft für dieses Fach keine Lehrbefähigung (Staatsprüfung) oder keine vom Staatsministerium ausgestellte bzw. genehmigte Lehrerlaubnis besitzt.

Dieser Grundsatz gilt für alle Fächer, insbesondere damit auch für das Fach Sozialkunde; d. h. **gibt es an einer Schule eine Lehrkraft oder mehrere Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Sozialkunde, so ist die Unterrichtsplanung so vorzunehmen, dass die zu erteilenden Unterrichtsstunden im Fach Sozialkunde zunächst ausschließlich durch diese Lehrkraft bzw. diese Lehrkräfte erteilt werden** und zwar unab-

hängig davon, ob es Lehrkräfte gibt, die bereits seit vielen Jahren fachfremd den entsprechenden Unterricht erteilen.

Sollte an der Schule keine entsprechende Lehrkraft vorhanden sein, dann ist durch die Schulleitung zu prüfen, ob im Rahmen des Budgets der Schule die Neuanforderung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für Sozialkunde erfolgen kann.

Für den Fall, dass dies nicht möglich ist oder durch die Neuanforderung an der Schule eine Personalschieflage entstehen würde, kann ausnahmsweise weiterhin eine fachfremde Erteilung des Unterrichts erfolgen (vgl. auch Punkt 4.3 dieses Schreibens).

Ebenso ist bei allen anderen Fächern zu verfahren.

3.4 Unterrichtseinsatz in den Fächern Religionslehre und Ethik

Der gleichzeitige Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in den Fächern Religionslehre und Ethik ist nicht möglich, da nur so Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit bzw. an der Neutralität der Lehrkraft vermieden werden können.

3.5 Einsatz von Lehrkräften in der gebundenen und offenen Ganztags-schule

Der Einsatz von Lehrkräften in gebundenen Ganztagsangeboten muss gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der KMBek zu den gebundenen Ganztagsangeboten (KWMBI Nr. 3/2018, S. 85, Unterpunkt 2.3.1) erfolgen. Für den Einsatz von Lehrkräften in offenen Ganztagsangeboten gelten die Regelungen gemäß der jeweils gültigen Fassung der KMBek zu offenen Ganztagsangeboten (bisher KWMBI Nr. 15/2013, S. 247, Unterpunkt 2.3.3; eine Neufassung der KMBek wird noch vor Beginn des Schuljahres 2018/19 erscheinen.).

3.6 Abordnung von Stammllehrkräften an andere staatliche Realschulen

Wird eine Stammllehrkraft im Schuljahr 2018/19 auch an einer anderen staatlichen Realschule als ihrer Stammschule unterrichten, so ist dem Staatsministerium diese Abordnung durch die Stammschule unter Angabe der Schulen mit Schulnummern, des jeweiligen Stundenmaßes, der Dauer der Abordnung (i. d. Regel 01.08.2018 bis 31.07.2019) und der Unterschrift der Lehrkraft zusammen mit der Unterrichtsplanung auf einem gesonderten Blatt (Vorlage unter <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abo>) schriftlich mitzuteilen.

Beachten Sie hierzu unbedingt Punkt 3.0 und die Ausführungen unter <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

3.7 Neuanforderungen von Fachlehrern

Anforderungen von Fachlehrern für Ernährung und Gestaltung (E/G) werden ausschließlich in der Fächerverbindung HE/TG eingetragen. Ein fachfremder Einsatz von Fachlehrern für Ernährung und Gestaltung – wie z. B. in Kunst oder Werken – ist zu vermeiden (siehe Punkt 3.3); insbesondere dürfen keine Neuanforderungen erfolgen, die bereits auf einen (teilweisen) fachfremden Einsatz abzielen. Sollte ein Bedarf an einer Fachlehrkraft (E/G) bestehen, so sind, insbesondere wenn der Bedarf im unterhältigen Stundenmaß (< 14 Wochenstunden) liegt, benachbarte staatliche Realschulen zu kontaktieren und mögliche Teilabordnungen (bzw. Versetzungen) der dort bereits beschäftigten Fachlehrer zu prüfen. Solche Teilabordnungen werden gegebenenfalls im Rahmen der Unterrichtsplanung gemeldet (siehe Punkt 3.6).

Wie bei Neuanforderungen von Realschullehrkräften ist auch bei der Neuanforderung von Fachlehrern eine namentliche Nennung einer gewünschten Fachlehrkraft im Bemerkungsfeld möglich. Dieser Wunsch wird nach Überprüfung im Staatsministerium an die jeweilige für die Neuzuweisung zuständige Regierung weitergeleitet. Bitte halten Sie sich daher an folgende Reihenfolge im Bemerkungsfeld: „gew. Name Vorname Art“

Für „Art“ sind, wenn bekannt, folgende Abkürzungen zu verwenden:

- WL (von Warteliste)
- MS (Versetzung von Mittelschule)
- PJG (Neueinstellung)
- FB (Freier Bewerber)

3.8 An andere Schularten abgeordnete Fachlehrer

Abordnungen von Fachlehrern, die an der Realschule (Stammschule) beschäftigt sind und mit einem Teil ihres Stundendeputats an Schulen einer anderen Schulart unterrichten, enden in der Regel mit Ablauf des Schuljahres und gelten nicht automatisch für das folgende Schuljahr.

Es wird um Rücksprache mit dem Schulamt bzw. der zuständigen Regierung gebeten, um den Einsatz im Schuljahr 2018/19 abzuklären. Sollte eine Teilabordnung nicht verlängert werden und ist die Lehrkraft nicht mit dem vollen Stundendeputat an der Realschule einsetzbar, muss dies dem Staatsministerium sobald als möglich, spätestens jedoch mit der Unterrichtsplanung gemeldet werden (Ansprechpartner Herr Schmider: 089 2186-2344, reinhard.schmider@stmbw.bayern.de).

Verlängerungen der bestehenden Abordnungen sind dem Staatsministerium, Sachgebiet „Personal und Finanzen“ 6 (SG II-6), spätestens bis zum 20. Juni 2018 schriftlich mitzuteilen.

Beachten Sie hierzu unbedingt Punkt 3.0 und die Ausführungen unter <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abo>.

3.9 Unterrichtseinsatz von Studienreferendaren

Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen.

Der eigenverantwortliche Einsatz der Studienreferendare hat dabei mit **mindestens 10 Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht** zu erfolgen.

Mit den verbleibenden 7 Wochenstunden können die Studienreferendare sowohl im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht als auch im Ergän-

zungs- und Förderunterricht oder auch für Maßnahmen der Unterrichtsdifferenzierung eingesetzt werden. Maßgeblich ist auch hier, dass die Studienreferendare eigenverantwortlich unterrichten.

Die Obergrenze von 17 Wochenstunden ist auch dann verbindlich einzuhalten, wenn Vertretungsstunden durch den Studienreferendar übernommen werden (siehe § 19 ZALR).

Die Studienreferendare sind ausschließlich in ihren Prüfungsfächern der Zweiten Staatsprüfung, also in den Fächern der grundständigen Fächerverbindung sowie ggf. im Erweiterungsfach (sofern hierfür eine Anmeldung zur Teilnahme an der Zweiten Staatsprüfung vorliegt), einzusetzen (nicht in Fächern, in denen eine Zusatzausbildung – z. B. IT oder Sozialwesen – erfolgt).

Der Mindesteinsatz in jedem Fach – auch im Erweiterungsfach – beträgt drei Wochenstunden. Bei der Unterrichtsplanung ist daher zu berücksichtigen, dass der zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zugewiesene Studienreferendar ggf. auch in einem Erweiterungsfach einzusetzen ist.

Studienreferendare des Fachs Wirtschaftswissenschaften sind in den Teilbereichen Wirtschaft und Recht sowie Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen einzusetzen.

Die Qualifikation für Technisches Zeichnen/CAD des Fachs Informationstechnologie erfolgt für Studienreferendare des Fachs Kunst bereits während des Seminarjahres. Studienreferendare des Fachs Kunst sind daher nur in den Teilbereichen Kunst und Werken einzusetzen.

Eine Anforderung eines Studienreferendars des Fachs Kunst ist aus Gründen der Chancengleichheit mit Blick auf die Zweite Lehramtsprüfung nur dann möglich, wenn ein Unterrichtseinsatz in Kunst und in Werken gewährleistet werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass die Betreuung der Studienreferendare in allen Prüfungsfächern nach LPO II sichergestellt ist.

Ein Einsatz der Studienreferendare im Wahlunterricht darf nicht erfolgen.

3.10 Einsatz von Grundschullehrkräften („Lotsen“)

Jede Grundschullehrkraft soll im Rahmen ihrer Abordnung mindestens eine Beratungsstunde einrichten, um als Ansprechpartner für Schüler, Eltern und Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen. Da die Grundschullehrkräfte zusätzlich zur Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehen, ist ein Einsatz im eigenverantwortlichen Pflichtunterricht nicht zulässig. Dies würde der Intention der „Lotsenfunktion“ widersprechen. Der Unterrichtseinsatz bietet sich vor allem für Maßnahmen der inneren Differenzierung, der Teilung von Klassen für bestimmte Unterrichtsphasen oder Stoffgebiete und für Teamteaching an. Außerdem kommt die Übernahme von Förder- und Ergänzungsunterricht bzw. von Intensivierungskursen in Betracht. Der Einsatz des Lotsen ist so zu planen, dass ein kurzfristiger Ausfall bzw. Abzug des Lotsen zu keinen Problemen an der betroffenen staatlichen Realschule führt. Auf das noch erscheinende KMS von Referat III.3 zum Einsatz von Grundschullehrkräften an staatlichen Gymnasien und Realschulen wird verwiesen.

Die für das Schuljahr 2018/19 vom Schulamt gemeldete Grundschullehrkraft ist in die Unterrichtsplanung aufzunehmen (siehe Punkt 3.0). Die Stunden der Grundschullehrkraft müssen im Datenblatt „Stundenbudget“ als Budgetzuschlag eingetragen werden (www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budget/zuschlaege).

3.11 Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag

Kirchliche Lehrkräfte, die auf Grundlage von Abstellungsverträgen mit der Evangelischen oder Katholischen Kirche an staatlichen Realschulen unterrichten, sollen **ausschließlich im Pflichtunterricht** eingesetzt werden.

Im Bedarfsfall können kirchliche Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag mit Aufgaben im Bereich der Schulseelsorge betraut werden.

Beachten Sie hierzu unbedingt Punkt 3.0 und die Ausführungen unter <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

3.12 Anrechnungsstunden

Hinsichtlich der Vergabe von Anrechnungsstunden wird auf die Regelungen zur „Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen“, KMBek vom 13.07.1987 (KWMBI I S. 170), zuletzt geändert durch Nr. 1.3 der KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S. 129), hingewiesen.

Weitere Regelungen:

a) Anrechnungsstunden für die Schulleitung

Zum Schuljahr 2018/19 werden dem Bereich der staatlichen Realschulen erfreulicherweise für die Erhöhung der Leitungszeit der Schulleitungen 10 Planstellen aus dem vom Bayerischen Landtag im Nachtragshaushalt 2018 beschlossenen Bildungspaket zugewiesen.

Abweichend von oben genannter KMBek wird daher ab dem Schuljahr 2018/19 die Zahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitung („Anrechnungsstundenpool“) gemäß folgender Tabelle festgesetzt:

Schülerzahl	Anrechnungsstunden	Davon höchstens für den Schulleiter
bis 240	15	11
241 - 270	16	12
271 - 300	17	13
301 - 330	18	14
331 - 360	19	15
361 - 390	20	15
391 - 420	21	16
421 - 450	22	17
451 - 480	23	18
481 - 510	24	19
511 - 540	25	19
541 - 600	26	19
601 - 660	27	19
darüber hinaus für je 60 Schüler eine Anrechnungsstunde mehr		19

Die weiteren Regelungen unter Punkt 5.1 „Anrechnungsstunden für die Schulleitung“ der oben genannten KMBek bleiben durch die neue Festsetzung der Anzahl der Anrechnungsstunden unberührt und gelten somit weiterhin.

- b) Der Umfang der EDV-Ausstattung an der Schule dient als Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Systembetreuung:

10 bis 25 Computer:	1 Anrechnungsstunde
26 bis 60 Computer:	2 Anrechnungsstunden
61 bis 120 Computer:	3 Anrechnungsstunden
121 und mehr:	4 Anrechnungsstunden

Im Rahmen des ebenfalls im Nachtragshaushalt 2018 beschlossenen Masterplans BAYERN DIGITAL II können staatliche Realschulen zusätzliche Anrechnungsstunden für die Systembetreuung erhalten. Die betroffenen Realschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt noch mit gesondertem Schreiben informiert.

- c) Mitglieder von Fachkommissionen am ISB zur Erarbeitung der Aufgaben für die Abschlussprüfung erhalten jeweils eine Anrechnungsstunde (Eintragung mit Merkmal „si“).
- d) Der Datenschutzbeauftragte der Schule erhält nach Bestellung durch die Schulleitung eine Anrechnungsstunde für die Ausübung seiner Tätigkeit (Eintragung mit Merkmal „wd“).
- e) Den Mitgliedern des Arbeitskreises „Bilingualer Sachfachunterricht an der Realschule“ am ISB werden weiterhin Anrechnungsstunden gewährt (Eintragung mit Merkmal „si“).
- f) Anrechnungsstunden im Seminarbereich:
Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrer sowie für Seminarleiter ist in den Anweisungen zum Studienseminar für das

Lehramt an Realschulen (ASR) unter Punkt 1.2.2 „Unterrichtspflichtzeit“ festgelegt. Die Kürzung der sich hieraus ergebenden Gesamtzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrer sowie für Seminarleiter einer Seminarschule gemäß KMS vom 04.05.2004 Nr. V.3 – 5 S6400.1-5.41465 um insgesamt 15 % (ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden) bleibt auch im Schuljahr 2018/19 gültig.

Beispiel:

Eine Seminarschule erhielt vor der Kürzung der Anrechnungsstunden für alle an der Schule tätigen Seminarlehrkräfte und den Seminarleiter insgesamt 31 Anrechnungsstunden. Durch die Kürzung entfallen 15 % der Anrechnungsstunden, das ergibt einen rechnerischen Wert von 4,65 Anrechnungsstunden. Ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden, demnach sind insgesamt 5 Anrechnungsstunden für den Seminarbereich weniger zu vergeben.

Die Berechnung der für das Studienseminar aufgrund der Zahl der zugewiesenen Studienreferendare tatsächlich zur Verfügung stehenden Gesamtzahl an Anrechnungsstunden erfolgt wie im letzten Schuljahr ca. eine Woche vor Unterrichtsbeginn durch die Seminardatenbank.

Über die ausgewogene Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Seminarleitung und die Seminarlehrkräfte entscheidet der Schulleiter.

- g) Für die Betreuung aller Studienreferendare in einem Unterrichtsfach an einer Einsatzschule während des zweiten Ausbildungsabschnitts erhält die betreuende Lehrkraft grundsätzlich eine Anrechnungsstunde. Abweichungen von dieser Regelung dürfen nur auf Veranlassung des Staatsministeriums erfolgen.

Erfolgt die Betreuung durch einen Seminarrektor, der keine Studienreferendare des ersten Ausbildungsabschnittes ausbildet, kann hierfür keine Anrechnungsstunde gewährt werden, weil es sich hierbei um eine statusamtwahrende Maßnahme handelt.

- h) **Praktikumslehrer**, die im Rahmen der Lehrerbildung für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum eingesetzt werden, erhalten für das Schulhalbjahr, in dem das Praktikum abgehalten wird, **eine** Anrechnungsstunde.
- i) Weiterbildung zur qualifizierten Beratungslehrkraft
Lehrkräfte, die die Weiterbildung zur qualifizierten Beratungslehrkraft an einer Universität absolvieren, können auf Antrag eine Anrechnungsstunde erhalten (Antrag einzureichen bei Ref. IV.9). Für die Weiterbildung zur Beratungslehrkraft im Regionalkurs werden jährlich zwei Anrechnungsstunden gewährt (Eintragung mit Merkmal „wf“), für den virtuellen Vorkurs der Weiterbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen wird eine Anrechnungsstunde für ein Schuljahr gewährt (Eintragung mit Merkmal „wf“).

4. Personalplanung nach Budget, Hinweise zum Schuljahr 2018/19

4.0 Schülerzahlentwicklung

In Zukunft wird gemäß aktueller Prognose der Schülerrückgang an den Realschulen wieder moderater ausfallen und bayernweit werden stabile oder sogar steigende Schülerzahlen eintreten (vgl. regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung.html>). Bitte beachten Sie, dass es dennoch zum kommenden Schuljahr 2018/19 und auch darüber hinaus weiterhin Regionen oder einzelne Schulstandorte in Bayern geben wird, die von zum Teil deutlich rückläufigen Schülerzahlen betroffen sind und in bzw. an denen damit auch der **Lehrerwochenstundenbedarf insgesamt merklich zurückgeht**. Dies hat zur Folge, dass selbst Ruhestandsversetzungen, Eintritte in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell, Wegversetzungen etc. nicht zwangsläufig zu einem dauerhaften Er-

satzbedarf an der konkreten Einzelschule führen. Zudem ist sicherzustellen, dass Lehrkräften, die derzeit aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung wahrnehmen, die Möglichkeit zu einer Erhöhung der Stundenzahl (auch in späteren Jahren) nicht durch die Anforderung einer weiteren Stammlehrkraft genommen wird. Gestalten Sie bitte Ihre Personalplanung/Bedarfsanforderung unter Beachtung der Schülerzahlentwicklung an Ihrer Schule so, dass durch die Zuweisung einer angeforderten Lehrkraft – auch mittelfristig – keine Lehrkraft überzählig wird. Beziehen Sie in Ihre Planungen auch die Lehrkräfte ein, die vorübergehend nicht unterrichten (z. B. aufgrund einer Beurlaubung oder Elternzeit oder eines Sabbatjahrs).

4.1 Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos

Bitte beachten Sie, dass ggf. für Lehrkräfte, die sich während der regulären Ausgleichsphase in Elternzeit, Beurlaubung etc. befanden, auch im Schuljahr 2018/19 und ggf. darüber hinaus noch ein Anspruch auf Ausgleich des verpflichtenden Arbeitszeitkontos bestehen kann (Näheres entnehmen Sie bitte dem KMS vom 26.05.2009 Nr. V.4 – 5P6004 – 5.54776).

4.2 Verteilung der Studienreferendare im Zweigschuleinsatz

Auch im Schuljahr 2018/19 soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Studienreferendare im Zweigschuleinsatz auf die staatlichen Realschulen – unter Berücksichtigung der Mehrbelastung an Seminarschulen – erreicht werden. Folgenden Tabellen ist zu entnehmen, wie viele Referendare eine Schule entsprechend ihrer Schülerzahl aufnehmen soll. Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen (vgl. Punkt 3.9).

Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2018/19	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendaren für <u>Nicht-Seminarschulen</u>
bis 550	1
551 bis 1100	2
ab 1101	3

Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2018/19	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendaren für <u>Seminarschulen</u>
bis 650	1
651 bis 1200	2
ab 1201	3

Für Schulen, die besonders stark von der demografischen Entwicklung betroffen sind, hat es sich als probates Mittel erwiesen, mehr Studienreferendare als in obiger Tabelle angegeben, einzuplanen. Dies ist in geringem Umfang auch zum kommenden Schuljahr möglich, wenngleich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Einsatzreferendare weiter zurückgeht. Damit kann der Überzähligkeit von Stammllehrkräften vorgebeugt werden (vgl. auch Punkt 4.3).

Sie haben in ASV die Möglichkeit anzugeben, dass Sie zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs die **zusätzliche** Zuweisung eines Studienreferendars wünschen.

Sie können diese unter „Datei“ → „Unterrichtsplanung“ → „Personalveränderungen“ anfordern, indem Sie unter „Ursache hierzu“ die Art „M-Mutterschutz“, „E-Elternzeit“ bzw. „K-langfrist. Erkrankung“ verwenden.

Studienreferendare können jedoch nur dann zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs zugewiesen werden, wenn die Grundversorgung aller staatlichen Realschulen gesichert ist. Die Zuweisung eines Studienreferendars zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs ist jedoch mittlerweile

aufgrund des weiteren Rückgangs der Studienreferendare sehr unwahrscheinlich.

Ob eine entsprechende Zuweisung erfolgen kann, wird gegen Ende der Einstellungsphase bis voraussichtlich Mitte August über die Zuweisungsmittelung im BRN ersichtlich sein.

Studienreferendare, die zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs angefordert werden, sind nicht auf die in obiger Tabelle angegebene einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendaren anzurechnen.

Beachten Sie hierzu bitte auch die Ausführungen unter Punkt 8 d).

4.3 Schulen, die im Rahmen ihrer Personalplanung über Budget liegen, werden gebeten, die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Lehrerwochenstundenzahl zu prüfen:

- Neuanforderungen und/oder geplante Aushilfen reduzieren/streichen.
- Ausscheidende Lehrkräfte (Pensionierungen, Altersteilzeit, Wegversetzungen) nicht mehr ersetzen.
- Klassenbildung hinsichtlich effektiverer Zusammensetzungen überprüfen.
- Teilgruppen von Klassen mit derselben Wahlpflichtfächergruppe in einer Jahrgangsstufe zusammenlegen (z. B. bei zwei gemischten Klassen WPFG I/II und I/IIIa die Gruppen II und IIIa in Mathematik und Physik zusammen unterrichten).
- Schüler derselben Konfession innerhalb einer Jahrgangsstufe gemeinsam unterrichten; in Ethik jahrgangsstufenübergreifende Gruppen bilden.
- Bei Engpässen im Bereich des Grundbedarfs ist eine Kürzung des Zusatzbedarfs zu prüfen.
- Wäre zur Beseitigung einer Schieflage hinsichtlich einzelner Fächer an einer Schule eine Versetzung einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen mit diesen Fächern erforderlich und würde gleichzeitig eine Neuanforderung einer Lehrkraft in einer anderen Fä-

cherverbindung benötigt, um den Pflichtunterricht in diesen Fächern abzudecken, so ist zu prüfen, ob durch einen ausnahmsweise vorübergehenden fachfremden Einsatz die Versetzung aus dienstlichen Gründen vermieden werden kann (beispielsweise möglich, wenn im Folgejahr aufgrund von Ruhestandsversetzungen die Schiefelage aufgelöst werden kann). Den betroffenen Lehrkräften sollte darüber hinaus die Möglichkeit des Erwerbs einer Lehrerlaubnis oder des Studiums eines Erweiterungsfaches nahegelegt werden, um an der Schule dauerhaft flexibler einsetzbar zu sein. Auch ein Einsatz im Rahmen der 178., 179. und 180. Stunde der Stundentafel (vgl. Punkt 7) sollte geprüft werden.

- Freiwillige Abordnungen bzw. Teilabordnungen an Nachbarrealschulen, die unter Budget liegen, klären die betroffenen Schulleitungen untereinander ab. Beide Schulen berücksichtigen die (Teil-)Abordnung entsprechend der Absprache bereits in ihren Unterrichtsplanungen. Punkt Nr. 3.6 ist bezüglich der Eintragungen in ASV sowie der schriftlichen Mitteilung der Abordnung an das Staatsministerium zu beachten.

Zudem werden die Schulleitungen von Schulen, die zum kommenden Schuljahr überzählige Lehrkräfte aufweisen könnten, nochmals aufgefordert, Kontakt zu den umliegenden Schulen aufzunehmen, um dort bestehende (dauerhafte oder befristete) Bedarfe abzuklären und so auf einen sozialverträglichen Rückbau eines gegebenenfalls vorhandenen Lehrerüberhangs hinzuwirken.

Es ist Dienstpflicht der Schulleitungen der umliegenden Schulen, Aufnahmemöglichkeiten – insbesondere hinsichtlich der Einplanbarkeit der Fächer der voraussichtlich überzähligen Lehrkraft – sorgfältig zu prüfen. Die Bereitschaft aller Beteiligten ist Voraussetzung dafür, dass ein weitestgehend sozialverträglicher Einsatz der betroffenen Lehrkräfte im Rahmen des Möglichen sichergestellt werden kann.

- Ist eine (Teil-)Abordnung an eine Nachbarrealschule in Fächerverbindungen, in denen ein Überhang besteht, nicht möglich, sind die **Lehrkräfte in dieser Fächerverbindung mit ihrer vollen Unterrichtspflichtzeit bzw. der beantragten oder evtl. bereits genehmigten Teilzeit „normal“ zu melden.**

Aufgrund der Einbeziehung dieser Lehrkräfte in die Budgetberechnung hat keine Meldung als überzählige Lehrkraft zu erfolgen. Dem Staatsministerium, Referat IV.3, ist jedoch sobald als möglich, spätestens jedoch mit der Unterrichtsplanung, schriftlich eine präzise Begründung sowie eine **sorgfältige Sozialverträglichkeitsanalyse** in den betroffenen Fächern unter Einbeziehung des Personalrats zu übermitteln.

Weitere Hinweise zum Vorgehen entnehmen Sie bitte dem Artikel <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/personal/ueberzaehlig>.

- 4.4** Tritt eine Lehrkraft zum Schulhalbjahr 2018/19 auf Antrag oder aufgrund ihres Alters in den Ruhestand ein, so ist dies als Bemerkung zur Meldung der Unterrichtsplanung mitaufzunehmen. Zudem ist hier auch zu vermerken, wie ein Ausgleich dieser Fluktuation erfolgen könnte (vgl. hierzu auch <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/personal/halbjahr>). Die Entscheidung über den Ausgleich der Fluktuation wird schulspezifisch nach Übermittlung der UP im Abgleich mit Referat IV.3 getroffen.

Die Schulleitung muss bereits im Vorfeld der UP mit den Lehrkräften, die zum Schulhalbjahr 2018/19 in den Ruhestand eintreten (können), Kontakt aufnehmen und abklären, zu welchem Zeitpunkt die Lehrkraft tatsächlich in den Ruhestand eintreten möchte. Anträgen von Lehrkräften auf Hinausschieben des Ruhestands vom Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres wird durch das Staatsministerium bzw. durch die zuständige Regierung stattgegeben, sofern es keine entgegengesprechenden Gründe (z. B. längere Ausfallzeiten) gibt.

5. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

Lehrkräfte, die für einen befristeten Arbeitsvertrag vorgesehen sind, dürfen den Dienst (hierzu gehört auch die Teilnahme an Konferenzen etc.) erst aufnehmen, nachdem vom Schulleiter mit der vorgesehenen Lehrkraft **schriftlich die Befristung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde** (durch Unterschrift beider Parteien bestätigte Befristungsvereinbarung **vor** Dienstantritt; zu finden unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/personalorganisation.html>) und wenn neben der Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten auch die Zustimmung der Regierung vorliegt. Der Schulleiter hat darauf zu achten, dass ausnahmslos befristete Aushilfsverträge mit entsprechendem, tragfähigem Sachgrund geschlossen werden. Für die Befristungsabrede darf **ausschließlich das aktuelle Formular** (siehe oben) verwendet werden. Falls das Formular aus dem Internetangebot einer Regierung heruntergeladen wird, ist unbedingt zu kontrollieren, dass dieses Formular im Wortlaut identisch ist.

Die als befristete Aushilfslehrkräfte für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Zur Einplanung von Aushilfslehrkräften beachten Sie bitte auch Punkt 8 dieses Schreibens.

Ist eine Aushilfslehrkraft an mehreren Schulen eingesetzt, so ist die Eintragung der betroffenen Lehrkraft zwischen den Einsatzschulen abzustimmen.

Beachten Sie hierzu unbedingt Punkt 3.0 und die Ausführungen unter <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

Die „Umwandlung“ eines befristeten Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht einer Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür ist grundsätzlich das Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Realschulen Voraussetzung. Die Lehramtsbefähigung wird durch das Bestehen der Ersten

Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben. Im Weiteren gelten die für Neueinstellungen bekannten Voraussetzungen und Kriterien (fächerspezifischer Bedarf, Stellensituation, Leistungsprinzip).

Ausschließlich wenn geeignete Bewerber mit einer entsprechenden Vorbildung und Ausbildung nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht, kann auch aus rechtlicher Sicht von dem o. g. Grundsatz abgewichen werden (siehe Art. 22 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes).

Im Hinblick auf den derzeit vorliegenden Bewerberüberhang besteht gegenwärtig **nicht** die Möglichkeit, von dieser Festlegung Gebrauch zu machen.

6. Verwendung der Lehrerstunden

6.0 Wichtig:

Der Versorgung des **Pflichtunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts** ist **absoluter Vorrang** vor allen anderen unterrichtlichen Maßnahmen einzuräumen. Kürzungen im Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts zugunsten anderer Maßnahmen dürfen **nicht** vorgenommen werden.

Die **nach Versorgung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie der Einrichtung von Ergänzungsunterricht und Intensivierungskursen (im Rahmen der Gelenkklasse) verbleibenden Lehrerwochenstunden** sind entsprechend den Schulverhältnissen in nachfolgend aufgeführter Weise zu verwenden. Mit der Nummerierung werden keine Prioritäten vorgegeben. **Mit Blick auf die Vermeidung von Unterrichtsausfall und die Reduzierung von Mehrarbeit für die Lehrkräfte wird jedoch darauf hingewiesen, dass Unterrichtsdifferenzierungen hierfür ein probates Hilfsmittel darstellen (siehe auch Punkt 8).**

6.1 Unterrichtsdifferenzierung

Unterrichtsdifferenzierungen sollten vorrangig in den Fächern der Abschlussprüfung vorgenommen werden (**siehe auch Punkt 8**).

6.2 Wahlunterricht (insbesondere auch im Rahmen der Sondermittel)

Der erteilte Wahlunterricht kann nicht nur von hauptamtlichen Lehrkräften der Schule (innerhalb ihrer regulären UPZ), sondern auch von Lehrern einer benachbarten Schule (über das normale Stundenmaß hinaus im Nebenamt) oder von externen Kräften im Rahmen der dafür beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel übernommen werden. Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingepplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Unterrichtsplanung beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln Lehrkräften einer benachbarten Schule mit nebenamtlichem Unterricht oder externen Kräften für ihre Schule zur Verfügung stehen.

Lehrkräfte, die im Rahmen dieser Sondermittel beschäftigt werden, dürfen ausschließlich für diesen Zweck (Erteilung von Wahlunterricht) eingesetzt werden und keinesfalls im Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht.

Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einrichtung von Wahlfächern (§ 14 Abs. 2, 3 RSO) zu berücksichtigen.

Um den Wahlunterricht möglichst frühzeitig nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2018/19 anbieten und die Schülerzuweisungen im besonderen Unterricht in ASV bis zur Abgabe der Unterrichtssituation (US) abschließend vornehmen zu können, wird – sofern es der Schulleitung nicht möglich ist, die Organisation des Wahlunterrichts im September abzuschließen – darum gebeten, dessen Einrichtung nach Möglichkeit bereits im Schuljahr 2017/18 einzuleiten (z. B. durch verbindliche Abfragen in den Jahrgangsstufen 5-9).

6.3 Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung

- a) Auch im Schuljahr 2018/19 können Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung vergeben werden.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Die an einer Schule maximal möglich zu vergebende Anzahl an Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung errechnet sich wie folgt:

$$4 + \frac{\text{Gesamtschülerzahl der Schule}}{49}$$

Dabei wird ab n,50 aufgerundet, sonst abgerundet (maßgeblich ist die Schülerzahl nach Stand 1. Oktober).

Wichtig: Schulen mit Profil Inklusion bzw. Schulen, die eine Kooperation mit einer Mittelschule und/oder einer Fachoberschule haben, können die hierfür zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden über die errechnete Maximalzahl an 100-Minuten-Stunden hinaus vergeben. Dies gilt jedoch nur, wenn die 100-Minuten-Stunde auch tatsächlich für eine der genannten Maßnahmen eingesetzt wird. In diesem Fall beachten Sie hierfür die Eintragungshinweise in der ASV (www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budget/zuschlaege).

Es bleibt jeder Schule aber überlassen, nicht die maximale Anzahl an Stunden nach der 100-Minuten-Regelung auszuschöpfen, sondern diese Lehrerwochenstunden für Unterrichtszwecke zu verwenden, um beispielsweise weitere Differenzierungen oder zusätzliche Ergänzungs- oder Förderangebote anzubieten. Gerade die Einrichtung weiterer Unterrichtsdifferenzierungen bietet die Möglichkeit, bestmöglich auf ggf. drohenden Unterrichtsausfall reagieren zu können und Mehrarbeit für die Kollegien zu reduzieren. Auch damit wäre bzw. ist eine Entlastung des Kollegiums verbunden, insbesondere auch für Lehrkräfte, die ebenfalls zusätzliche Aufgaben übernehmen, die für sich genommen jedoch keine gesonderte 100-Minuten-Stunde rechtfertigen würden. Viele Schulen beschreiten diesen Weg bereits jetzt erfolgreich.

- b) Mit der Durchführung von Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung können hauptamtliche Lehrkräfte betraut werden. Der Personalrat ist bei der Vergabe von Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung anzuhören.

Voraussetzung für die Vergabe ist, dass

- sich die Maßnahmen besonderer pädagogischer Art ausschließlich auf unmittelbar schülerbezogene Arbeit beschränken,
- als Äquivalent für jede verwendete Lehrerstunde der Arbeitsaufwand nachweislich im Schnitt wöchentlich mindestens 100 Minuten beträgt,
- die Tätigkeiten grundsätzlich in der Schulanlage durchgeführt werden.

Ausnahmsweise außerhalb der Schule abzuwickelnde Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche intensivere Vorbereitung.

Bei der Vergabe von Stunden nach der 100-Minuten-Regelung sind die genannten Vorgaben zwingend zu beachten. Insbesondere muss aus der Tätigkeit der Lehrkraft, die mit der 100-Minuten-Stunde verbunden ist, ein pädagogischer Gewinn bei den Schülern erwachsen.

- c) Für nachfolgende Maßnahmen besonderer pädagogischer Art sowie für zeitaufwändige Sonderaufgaben können 100-Minuten-Stunden vergeben werden:
- Pädagogische Betreuung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. Hilfen für Schüler mit Migrationshintergrund bzw. im Rahmen der Inklusion, mit Verhaltensauffälligkeiten oder die wegen Erkrankung dem Unterricht längere Zeit fernbleiben muss-

ten). Neben Stunden im Rahmen der 100-Minuten-Regelung ist hier auch die Einrichtung von Ergänzungs- oder Förderunterricht möglich.

- Pädagogische Betreuung
 - der Schüler während der Freistunden und während sonstiger Zeiten nach § 22 BaySchO
 - von besonders betreuungsaufwändigen Klassen
 - im Rahmen der Aufgaben des Beratungslehrers an großen Schulen.
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z. B. Schulfest, Tag der offenen Tür), Organisation des Betriebspraktikums.
- Betreuung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten der Schüler (z. B. Schülerzeitung, Leseerziehung oder Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Jugend musiziert“) und von Aktivitäten der SMV.
- Zeitaufwändige Sonderaufgaben:
 - Fachbetreuung für Fächer der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung
 - Tutor für medienpädagogische informationstechnische Beratung (MiB-Tutor)
- Nachmittagsbetreuung, soweit diese nicht im Rahmen von offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten stattfindet; für den Einsatz von Lehrkräften im Rahmen der Ganztagschule gilt Punkt 3.5.

6.4 Budgetzuschläge

Zusätzlich zum Grundbudget werden zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (Integrierte Lehrerreserve) und für besondere pädagogische Aufgaben (z. B. Modellversuche, Bilinguale Züge, Bestenförderung, Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Integrationsmaßnahmen) zweckgebunden Lehrerwochenstunden, so genannte Budgetzuschläge, bereitgestellt. Diese Lehrerwo-

chenstunden sind budgetrelevant und können daher ausschließlich im Rahmen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts (z. B. Differenzierungen) oder im besonderen Unterricht (Ergänzungs-, Förder-, Wahlunterricht, ggf. auch 100-Minuten-Regelungen) zur Erfüllung des jeweils vorgegebenen Zwecks verwendet werden.

In ASV werden diese Zuschläge im Datenblatt „Stundenbudget“ erfasst. Die Anzahl der Stunden für die Integrierte Lehrerreserve, die Abordnung der Grundschullehrkraft, den gebundenen Ganztag sowie den sonderpädagogischen Förderbedarf müssen in die Tabelle „Budgetzuschläge“ übertragen werden (siehe auch <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budget/zuschlaege>). Alle weiteren, der konkreten Einzelschule bewilligten Budgetzuschläge werden zentral in ASD bereitgestellt und können von dort abgeholt werden.

7. Studentafel

Aufgrund von Stellenzuweisungen aus der demografischen Rendite im vergangenen Jahr können ab dem Schuljahr 2018/19 nunmehr Unterrichtsstunden im Umfang von 180 Gesamtstunden zur Verfügung gestellt werden. Das Grundbudget für das Schuljahr 2018/19 wird entsprechend angepasst. Damit kann der Unterricht gemäß der ursprünglichen Studentafel mit dem Grundbudget abgedeckt werden.

Im Hinblick auf die Regelungen in § 16 RSO „Studentafeln“ wird daher abweichend von der derzeitigen Fußnote 1 der Anlage 1 zur RSO für die Unterrichtsplanung zum Schuljahr 2018/19 Folgendes bestimmt:

Je Jahrgangsstufe dürfen 28 Wochenstunden nicht unterschritten, 32 Wochenstunden nicht überschritten werden. Die Studentafeln müssen im Umfang von mindestens 180 Gesamtstunden erfüllt werden. Abweichend von den Studentafeln können bis zu drei Wochenstunden der 180 Gesamtstunden für verpflichtenden Unterricht zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse

(z. B. durch zusätzlichen Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder vertiefenden Unterricht zur Ausgestaltung des Schulprofils wie beispielsweise Forscher- oder Chorklassen) eingesetzt werden. Die Entscheidung, ob bzw. welche Wochenstunden in einzelnen Jahrgangsstufen hierdurch ersetzt werden, trifft der Schulleiter in Absprache mit der Lehrerkonferenz und dem Schulforum. Die Erteilung von Pflichtunterricht in den Fächern Religionslehre und Sport bleibt davon unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeit von bis zu drei Stunden der 180 Gesamtstunden angebotene Unterricht für die betroffenen Klassen über das gesamte Schuljahr verpflichtend ist, so dass jeder Schüler nunmehr einen Bildungsgang im Umfang von 180 Gesamtstunden durchläuft (vgl. auch <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/unterricht/abweichung>).

Es ist vorgesehen, die Fußnote 1 der Anlage 1 zur RSO zum 01.08.2018 entsprechend zu ändern.

8. Vermeidung von Unterrichtsausfall (Integrierte Lehrerreserve / Aushilfsverträge)

- a) Kurzfristige Abwesenheiten (kürzer als sechs Wochen) von Lehrkräften sollen vom jeweiligen Lehrerkollegium aufgefangen werden. Hierzu sind im Bedarfsfall neben den Lehrerstunden der Integrierten Lehrerreserve, die sich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall bewährt hat, auch die entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.3 verplanten Lehrerstunden zur vorrangigen Abdeckung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts heranzuziehen. Gegebenenfalls sind dabei auch Stundenplanänderungen vorzunehmen oder Mehrarbeit anzuordnen.

Jeder staatlichen Realschule werden auch zum Schuljahr 2018/19 zusätzlich zum Grundbudget weitere Lehrerwochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve zugewiesen.

Die Integrierte Lehrerreserve kann aufgrund der Zuweisung von 50 Planstellen im Rahmen des Bildungspakets erfreulicherweise erneut ausgeweitet werden:

Zum Schuljahr 2018/19 erhält jede staatliche Realschule nunmehr einen Grundsockel von 18 Lehrerwochenstunden, die weiteren Lehrerwochenstunden werden abhängig von der Schülerzahl linear verteilt. Eine durchschnittlich große staatliche Realschule verfügt damit im Schuljahr 2018/19 bereits über ein Vollzeitäquivalent an Stunden für die Integrierte Lehrerreserve!

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind **verpflichtend** so zu planen (z. B. als Unterrichtsdifferenzierung,...), dass die Integrierte Lehrerreserve sofort bei einem Aushilfsfall ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium eingesetzt werden kann.

Es wird dringend empfohlen, die Stunden für die Integrierte Lehrerreserve vorzugsweise in Fächern der Abschlussprüfung einzusetzen und nicht als Einzelstunden an viele verschiedene Lehrkräfte zu vergeben. Nur so wird gewährleistet, dass beispielsweise auch mittelfristige Ausfälle sinnvoll kompensiert werden können.

In ASV werden die Lehrerwochenstunden der Integrierten Lehrerreserve für die konkrete Einzelschule im Datenblatt „Stundenbudget“ berechnet (siehe auch <http://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budget/zuschlaege> → „Integrierte Lehrerreserve“).

Über die verpflichtend zur Abdeckung von Aushilfsfällen zugewiesenen Stunden hinaus (Integrierte Lehrerreserve), sollen – wie schon bisher im Rahmen des Grundbudgets möglich – weitere Lehrerwochenstunden für Unterrichtsdifferenzierungen geplant werden, um bestmöglich auf ggf. drohenden Unterrichtsausfall reagieren zu können (siehe Punkte 6.0 und 6.1).

- b) Nach derzeitigem Stand können die Realschulen für längerfristige Vertretungsfälle (ab sechs Wochen) Aushilfsverträge abschließen, sofern zur Deckung des Aushilfsbedarfs nicht bereits zu Schuljahresbeginn eine Lehrkraft (z. B. Mobile Reserve oder Studienrefe-

rendar) durch das Staatsministerium für eine befristete Zeitspanne zugewiesen wurde.

In nahezu allen Fächerverbindungen bestehen weiterhin Wartelisten. Für das Suchen und Finden von Aushilfslehrkräften stehen Ihnen insbesondere die seit Jahren bewährten Instrumentarien zur Verfügung:

- Stellenbörse im BRN
- Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Ein Stellenangebot können Sie per OWA unter „Stellen“ eingeben. Dort erhalten Sie auch eine Übersicht über die registrierten Bewerber.)

Vorrangig sind Aushilfen mit entsprechender Lehramtsbefähigung zu berücksichtigen (siehe zur Personalorganisation im Aushilfsbereich auch <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/personalorganisation.html>).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass vom Schulleiter sowie der Aushilfslehrkraft die aktuelle Befristungsvereinbarung (zu finden unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/personalorganisation.html>) noch **vor Dienstantritt** zu unterzeichnen ist (vgl. Punkt 5).

c) Um auch Lehrkräften, deren Elternzeit/Beurlaubung länger als ein Jahr andauert, eine Rückkehr an die Stammschule zu ermöglichen, sollen diese zeitlich befristeten Bedarfe durch Aushilfslehrkräfte (Angabe des entsprechenden sachlichen Befristungsgrunds) abgedeckt werden.

Für Stammllehrkräfte, die befristet abwesend sind, müssen so lange Aushilfsstunden eingeplant werden, bis im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine andere Entscheidung getroffen wird (z. B. Einsatz der Lehrkraft an einer anderen Schule).

d) Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass wie auch in den vergangenen Jahren von den Schulleitungen zunächst ausschließlich **für Lehrkräfte, die familienbedingt (Elternzeit ohne Dienstleistung, Beurlaubung gemäß Art. 89 BayBG), aufgrund sonstiger Beurlaubung, Mutterschutzes oder Erkrankung abwesend sind (ab 6 Wochen Abwesenheit), bzw. für Lehrkräfte in der Freistellungsphase eines Sabbatmodells (mit anschließender Rückkehr in den Dienst) Aushilfen zu planen** und mit der Unterrichtsplanung zu übermitteln sind. Die Aufrechterhaltung der Möglichkeit zur Erhöhung von Lehrerwochenstunden familienbedingt Teilzeitbeschäftigter soll damit zunächst über die zusätzliche Anforderung von Studienreferendaren gewahrt werden. Sollte es die Schulsituation zulassen, so kann auch eine Vollzeitanforderung erfolgen. Die Entscheidung über die Zuweisung wird dann nach Übermittlung der UP im Abgleich mit Referat IV.3 getroffen. Teilzeitreste werden vom Ministerium zusammengefasst und für Einstellungen verwendet. Das bedeutet, dass in der zu **übermittelnden Unterrichtsplanung keine Aushilfen auf Teilzeitreste** geplant werden dürfen. Aus gleichem Grund ist die im Abgleich für eine Lehrkraft abgesprochene Teilzeitstundenzahl bindend und darf nicht eigenständig überschritten werden.

Das Staatsministerium wird nach Übermittlung der UP und Auswertung der bayernweiten Anforderungen zunächst prüfen, ob die – auch aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen – bestehenden Stundenbedarfe ggf. durch vorhandenes Personal (Rückkehrer aus Beurlaubung, Lehrkräfte mit Versetzungswunsch oder dienstlich notwendige Versetzungen oder Studienreferendare) gedeckt werden können/müssen (vgl. hierzu auch Punkt 4.3).

e) Vertretungskonzept:

An jeder Schule muss ein schriftliches Vertretungskonzept, das sowohl organisatorische als auch insbesondere qualitative Aspek-

te hinsichtlich der Vermeidung von Unterrichtsausfall und der Gestaltung von Vertretungsstunden beinhalten muss, vorliegen. Im Rahmen der Erläuterung des schriftlichen Vertretungskonzepts muss das Schulforum durch die Schulleitung u. a. auch über die Verfahrensweise bezüglich der Integrierten Lehrerreserve informiert werden, um größtmögliche Akzeptanz und Transparenz für alle Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall zu erreichen. Zudem ist auch eine Information des örtlichen Personalsrats, des Lehrerkollegiums sowie des Elternbeirats vorzunehmen.

In jedem Fall ist durch geeignete Kommunikation mit der Schulfamilie klarzustellen, dass die kurzfristige Auflösung von Klassenteilungen/Unterrichtsdifferenzierungen keinen Unterrichtsausfall darstellt, sondern diesen gerade vermeiden hilft; gleichzeitig kann damit Mehrarbeit für die betroffenen Lehrkräfte reduziert werden.

9. Differenzierter Sportunterricht (DSU), Stützpunktschulen

9.1 DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte

Die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften im Schuljahr **2017/18** erteilte Wochenstundenanzahl im Erweiterten Basissportunterricht (EBSU) und Differenzierten Sportunterricht (DSU) darf im Schuljahr **2018/19** nicht unterschritten werden. Dabei ist eine dritte Sportstunde (BSU oder DSU) in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

9.2 DSU durch nebenamtliche/unterhältig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln

Wie bisher werden Sondermittel für nebenamtlich/unterhältig erteilten DSU zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind wie im Vorjahr bei den Ministerialbeauftragten anzufordern, die dafür ein besonderes, nicht für andere Zwecke nutzbares Mittelkontingent zur Verfügung haben.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr **eingepplanten nebenamtlichen Lehrkräfte bzw. externen Kräfte müssen ebenfalls in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden**, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb **vor Abgabe** der Unterrichtsplanung beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen.

9.3 Stützpunktschulen des Schulsports

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. im jeweiligen Sportindex zum Ausdruck kommt. In der Stützpunktsportart müssen Stützpunktschulen **zusätzlich zum verpflichtend zu erteilenden Sportunterricht** in jedem Fall **mindestens 4 Wochenstunden DSU** einrichten. Die Einrichtung eines Stützpunktes ist über die Bayerische Landesstelle für den Schulsport bis 15. Februar des jeweiligen Jahres zu beantragen.

Im Datenblatt „Stundenbudget“ (ASV) wird der mit KMS von Referat VI.11 gewährte Budgetzuschlag durch „Daten abholen“ geltend gemacht.

10. Unterrichtsplanung

10.1 Übermittlung der Unterrichtsplanung

Zuverlässige Lieferungen und fehlerfreie Unterrichtsplanungen sind zwingende Voraussetzung für eine zeitnahe und möglichst optimale Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sowie für den reibungslosen Ablauf des Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahrens zum Schuljahr 2018/19.

Da sich die Durchführung einer vorgeschalteten Übermittlung der Unterrichtsplanung bewährt hat, um die technische Infrastruktur und die Fehlerfreiheit der Eintragungen in ASV (Bearbeitung der Plausibilisierungshinweise nach erfolgter Übermittlung) zu überprüfen und ggf. frühzeitig Schritte zur Behebung von Problemen einleiten zu können, wird auch in diesem Jahr eindringlich darum gebeten, bereits im Zeitraum zwischen 1. Mai 2018 und 10. Mai 2018 eine vorläufige Übermittlung der Unterrichtsplanung durchzuführen.

Bereits diese vor Anmeldung der Schüler in Jahrgangsstufe 5 übermittelte Unterrichtsplanung sollte jedoch auch hinsichtlich ihrer Datenqualität für die Personalplanung im Staatsministerium verwendbar sein (für die Schüler in Jahrgangsstufe 5 ist selbstverständlich nur ein prognostizierter Wert einzutragen).

Ab dem 1. Mai 2018 steht Ihnen hierfür der Prozess „Daten abholen“ (im Planungsschuljahr) zur Verfügung. Die zuletzt erfolgte Übermittlung überschreibt dabei die Daten der vorherigen, so dass jeweils nur der aktuelle Stand der übermittelten Unterrichtsplanung bestehen bleibt. Sollten in vereinzelten Fällen wider Erwarten Serverprobleme etc. eine Übermittlung verhindern und evtl. sogar eine technische Betreuung (vor Ort) erforderlich machen, kann die frühzeitige Feststellung dieser Probleme zur zeitlichen Entspannung bei der Problemlösung beitragen.

Eine Lösung solcher Probleme erst im zeitlich sehr begrenzten endgültigen Übermittlungszeitraum vom 11. Mai 2018 bis 14. Mai 2018 gestaltet sich äußerst schwierig. Eine für alle Beteiligten unerwünsch-

te Verzögerung der Personalplanung wäre die Folge, da diese das Vorliegen der Unterrichtsplanungen aller Schulen erfordert.

Jedoch liegen erst nach Ablauf der Anmeldewoche verlässliche Daten zur Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 vor. Für die Gewährleistung einer auf Grundlage der Anmeldezahlen aufbauenden sachgerechten Versorgung ist die endgültige Abgabe der Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2018/19 erst im Zeitraum vom 11. Mai 2018 bis 14. Mai 2018 sinnvoll. Wenn Sie jedoch bereits zuvor alle relevanten Daten zur Unterrichtsplanung in ASV erfasst haben und infolge der tatsächlichen Anmeldezahlen keine größeren Änderungen in der Unterrichtsplanung (z. B. veränderter Bedarf an Lehrkräften, Studienreferendaren im Einsatzjahr etc.) erforderlich sein sollten, bedarf die erneute Abgabe im Zeitraum vom 11. Mai 2018 bis 14. Mai 2018 lediglich das Eintragen der Anmeldezahlen im Datenblatt „Schülerzahlen“ und in „Planzahlen“ sowie das erneute Drücken des „Abgabebuttons“.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass eine adäquate Unterrichtsversorgung Ihrer Schule nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Klassen und Klassengruppen so real wie nur möglich für das kommende Schuljahr 2018/19 angegeben werden. Dies bedeutet auch, dass vor Abgabe der Unterrichtsplanung die „Planzahlen“ (Schüler) in den einzelnen Klassen und Klassengruppen überprüft und ggf. angepasst werden müssen (<http://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/klassenpflege/pruefen>).

10.2 Endgültige Abgabe der Unterrichtsplanung

Die Unterrichtsplanung ist dem Staatsministerium bis

Montag, 14. Mai 2018, 10.00 Uhr

elektronisch zu übermitteln.



Das Datum dieser endgültigen Übermittlung muss dabei im Zeitraum vom 11. Mai 2018 bis 14. Mai 2018 liegen.

Beachten Sie hierzu bitte auch Punkt 11.2 und für eine erneute Übermittlung der UP nach dem Probeunterricht Punkt 10.8.

Der zugehörige Bericht „UP Protokoll RS“ ist am selben Tag auszu-drucken und an das Staatsministerium zu senden. **Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die elektronische Form der endgültigen Meldung mit der Papierform übereinstimmt!**

Für evtl. Rückfragen durch Referat IV.3 muss auch während der Feri-
enzeit **immer** ein Ansprechpartner erreichbar sein, der mit den Inhal-
ten der Unterrichtsplanung vertraut ist. Tragen Sie bitte dafür Sorge,
dass Referat IV.3 die (private) Telefonnummer bzw. Handynummer
des Ansprechpartners zur Verfügung steht (z. B. durch Ergänzung
des UP-Berichts um die jeweilige Telefonnummer).

10.3 Unterlagen „Offenes Versetzungsverfahren“

Zusammen mit der Papierform der UP mit ASV ist bei Referat IV.3 das
unterschriebene Formblatt zur „**Benachrichtigung des Staatsministeri-
ums**“ **im Original** (Anlage zum KMS vom 02.02.2018 Nr. IV.3 -
BP6020 - 5.10 807) für die Versetzungen im Rahmen des **Offenen
Versetzungsverfahrens** (bei Fehlanzeige ist lediglich die Übermittlung
der Seite 1 erforderlich) einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass
alle zu befüllenden Felder mit den erforderlichen Eintragungen verse-
hen sind.

10.4 Teilzeitanträge (Sonderfälle) / Rückkehr zur Vollzeitbeschäfti- gung

Des Weiteren sind zeitgleich mit der Papierform der UP folgende
Anträge einzureichen bzw. Zustimmungen einzuholen (Wichtig:
Unterscheidung bei den Lehrkräften und den Adressaten beach-
ten sowie die jeweils richtigen Formblätter verwenden!):



A) für **Lehrkräfte im Beamtenverhältnis** sind an das **Staatsministerium, Referat IV.3**, in Papierform zu senden:

- Anträge auf Gewährung von **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (Teilzeitantrag für Sonderfälle**, Formular siehe BRN)
- Anträge auf Gewährung von **Teilzeitbeschäftigung (Teilzeitantrag für Sonderfälle) für Lehrkräfte**, die sich **aktuell in Teilzeitbeschäftigung** nach Art. 89 Abs. 1 Nr.1 BayBG bzw. Art. 88 BayBG befinden und deren **Mutterschutz** vollständig oder teilweise in den **Zeitraum zwischen dem 1. August 2018 und 11. September 2018** fällt bzw. die in diesem Zeitraum auch weiterhin **längerfristig erkrankt** sind.
- **Anträge auf Gewährung von Vollzeitbeschäftigung** bei zuvor teilzeitbeschäftigten Lehrkräften (Formblatt „Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung“ im BRN; Unterschrift der Lehrkraft ist nicht erforderlich)

B) für **Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis** sind zu senden:

B1) an das **Staatsministerium, Referat IV.3**, **ausschließlich elektronisch per OWA-Mail**

- Bitte um Zustimmung des Staatsministeriums zur **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**:

Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung, ggf. ausgeübter Funktion und des beabsichtigten Teilzeitmaßes der Lehrkraft im Schuljahr 2018/19 ist per **OWA-Mail** an das Funktionspostfach **viva_rs@schulen.bayern.de** die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Teilzeitmaße sind dabei immer – wie im aufgeführten Beispiel ersichtlich – in folgender Aufgliederung anzugeben:

Wochenstundenzahl gesamt:	16
davon sind:	
wissenschaftl. Einsatz einschließlich Anrechnungsstunden	3
ggf. anteilige Ermäßigung wg. Alters	1
ggf. anteilige Ermäßigung wg. GdB	1
ggf. Ausgleichsstunde AZK wissenschaftlich	0
nichtwissenschaftlicher Einsatz	10
ggf. Ausgleichsstunde AZK nichtwissenschaftlich	1

Nach Prüfung durch das Staatsministerium erfolgt die Antwort ebenfalls per OWA-Mail.

- Bitte um Zustimmung des Staatsministeriums zur **Gewährung von Vollzeitbeschäftigung**:

Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung der Lehrkraft und ggf. ausgeübter Funktion ist per **OWA-Mail** an das Funktionspostfach **viva_rs@schulen.bayern.de** die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Nach Prüfung durch das Staatsministerium erfolgt die Antwort ebenfalls per OWA-Mail.

B2) an die **zuständige Regierung in Papierform**

- Anträge auf **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit mit zuvor eingeholter Zustimmung des Staatsministeriums (B1)**
- **Anträge auf Gewährung von Vollzeitbeschäftigung** bei bisher teilzeitbeschäftigten Lehrkräften **mit zuvor eingeholter Zustimmung des Staatsministeriums (B1)** (Formblatt „Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung“ im BRN; Unterschrift der Lehrkraft ist nicht erforderlich)

10.5 Teilzeitanträge (Antragsteilzeit, familienpolitische Teilzeit)

Bitte beachten Sie die Vorgehensweise bei **Teilzeitanträgen** nach Art. 88 BayBG (**Antragsteilzeit**) sowie nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L (**aus familiären Gründen**), welche in ASV zu erstellen sind:

- **Unterrichtsplanung (UP, Mai-Lieferung):**
 - der von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene TZ-Antrag **verbleibt an der Schule**
 - es werden **keine vorläufigen TZ-Anträge** mehr **an das Landesamt für Finanzen geschickt**; die Übermittlung der Teilzeitdaten erfolgt bei der Unterrichtsplanung ausschließlich elektronisch.
- **Unterrichtssituation (US, Oktober-Lieferung):**
 - der mit ASV erstellte und von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene endgültige TZ-Antrag ist in Papierform **an das Staatsministerium (für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis) bzw. die zuständige Regierung (für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis)** zu senden
 - ggf. sind **Unterlagen zum Nachweis** der Antragsberechtigung (z. B. Pflegenachweis) beizulegen
 - die Richtigkeit des Teilzeitantrags (u. a. Anzahl LWStd. w/nw, Daten der Kinder) ist durch die Lehrkraft und die Schulleitung sicherzustellen

10.6 Bereits bewilligte Teilzeiten

Für Lehrkräfte, deren Teilzeit für das Schuljahr 2018/19 bereits durch ein entsprechendes Schreiben bewilligt wurde (z. B. Altersteilzeit (auch Blockmodell), Teilzeitbeschäftigung mit Freistellung (Sabbatmodell), Teilzeit in der Elternzeit etc.) oder Lehrkräfte, die nur begrenzt dienstfähig sind, **ist kein Teilzeitantrag zu stellen**. Diese Lehrkräfte sind mit dem im jeweiligen Bescheid festgeschriebenen Teilzeitmaß einzusetzen.

10.7 Teilzeitänderungen nach Abgabe der UP

In ausschließlich folgenden Fällen ist dem Staatsministerium das Formblatt „Abweichende Meldung nach Unterrichtsplanung“ (<http://www.km.bayern.de> → „Lehrer“ → „Schulleitungen“ → „Formulare“ → Meldung „Abweichende Meldung nach Unterrichtsplanung“) in

der Zeit zwischen der Unterrichtsplanung im Mai und der Meldung der Unterrichtssituation (US) im Oktober vorzulegen:

- Teilzeitänderung von mind. 3 Stunden gegenüber der ersten Meldung
- Vollzeitbeschäftigung ab Beginn des Schuljahres 2018/19 entgegen einer Teilzeitmeldung mit der UP

Wichtig: Jede Änderung von Teilzeiten ist stellenrelevant. Insbesondere können Teilzeiterhöhungen nur durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung ein entsprechender freier Planstellenanteil zur Verfügung steht. Da freie Stellenanteile zu Schuljahresbeginn soweit als möglich für Einstellungen genutzt werden, ist dies daher zu Schuljahresbeginn regelmäßig nicht der Fall.

Die Möglichkeit von Teilzeiterhöhungen bei nicht vorhersehbaren Situationen nach Abgabe der UP ist vorab mit dem zuständigen Personalmitarbeiter in Ref. IV.3 zu besprechen.

10.8 Erneute Abgabe der UP nach dem Probeunterricht

Weicht die Anzahl der Schüler, die den **Probeunterricht** bestehen bzw. mit Elternwille voraussichtlich trotzdem übertreten werden, um insgesamt mehr als 5 von der im Datenblatt „Stundenbudget“ unter dem Punkt „Schülerzahl aus Probeunterricht (PU) (vor PU: 35% der Teilnehmer, nach PU: Iststand eingeben)“ gemeldeten Zahl ab, so übermittelt die Schulleitung bis spätestens

Dienstag, 22. Mai 2018

eine neue Unterrichtsplanung (Elektronische Übermittlung und Papierform) an das Staatsministerium.

Verspätet eingehende Unterlagen beeinträchtigen die Unterrichtsversorgung **aller** staatlichen Realschulen.

10.9 Wichtig: August-Meldung

Nur in Fällen, in denen die Gesamtzahl der Schüler nach Ablauf des Anmeldezeitraums im August um insgesamt mehr als 15 nach **oben oder unten** von der mit der Unterrichtsplanung zugrunde liegenden Anzahl – diese kann im internen Bereich des BRN unter der Rubrik „Zuweisungen“ eingesehen werden – abweicht, ist Ref. IV.3 bis Donnerstag, 2. August 2018, per Fax (Nr. 089 2186-2805) darüber zu informieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen mit dem Ziel einer flächendeckenden Gleichversorgung sachgerecht verteilt werden. Die Verteilung der noch vorhandenen Ressourcen erfolgt dabei nach der voraussichtlichen Schülerzahl sowie der Dringlichkeit für die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung der Schulen, die nachgemeldet haben. Mit der August-Meldung wird die Verteilung der Ressourcen abgeschlossen.

11. Hilfestellungen – „Dokumentation“ auf www.asv.bayern.de

11.1 Wie auch in den vergangenen Schuljahren werden die Hilfestellungen ausschließlich im Internet präsentiert. Hierfür stehen Ihnen folgende Instrumentarien zur Verfügung:

Für die Unterrichtsplanung mit ASV wird dringend angeraten, die Anleitung auf der Homepage unter www.asv.bayern.de/doku/rs/up/start zu beachten. Hier werden die einzelnen Schritte zu einer erfolgreichen Unterrichtsplanung erklärt.

Insbesondere wird dort unter der Rubrik → „Pflege des Lehrpersonals“ → „Beschäftigungsverhältnis (inkl. Tabelle)“ auf die abgeänderten Eintragungshinweise für die Erfassung der Lehrerdaten für die Unterrichtsplanung (UP) hingewiesen.

Sollten die dort gegebenen Hinweise nicht zum Ziel führen, dann beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise in der angegebenen Reihenfolge:

- Formulieren Sie Ihre Fragestellung im Forum in ASV bzw. suchen Sie dort nach Lösungen für den vorliegenden Sachverhalt. Sie erreichen das Forum über eine Anmeldung auf www.asv.bayern.de und können direkt von der Startseite in das Forum wechseln.
- Ist über das Forum keine Lösung des ggf. vorliegenden Problems möglich, so wenden Sie sich bitte an den zuständigen Multiplikator. Eine Übersicht über die Multiplikatoren finden Sie unter www.asv.bayern.de/beratung/multiplikatoren/realschulen.html.

11.2 Aufgrund technischer Notwendigkeiten können kurzfristig Änderungen im Arbeitsablauf erforderlich werden. Rufen Sie daher unbedingt regelmäßig ab Anfang Mai 2018 und in jedem Fall nochmals am 11. Mai 2018 vor der endgültigen Abgabe der Unterrichtsplanung folgende Seite auf und beachten Sie die dort ggf. angegebenen Änderungen: www.asv.bayern.de/doku/rs/up/aenderungenablauf/start

Das Staatsministerium dankt Ihnen und allen an der Erstellung der Unterrichtsplanung Beteiligten für das Engagement und die Mithilfe, die eine wesentliche Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Personalplanung für das kommende Schuljahr darstellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin